

MONATSBERICHTE DES
ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTES
FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

Beilage Nr. 26

XXVII. Jahrgang, Nr. 5

Mai 1954

Die Belastung der Lebenshaltungskosten mit indirekten Steuern

WIEN 1954

IM SELBSTVERLAGE DES ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTES FÜR
WIRTSCHAFTSFORSCHUNG, WIEN, I., WIPPLINGERSTRASSE 34

Die Belastung der Lebenshaltungskosten mit indirekten Steuern

Gliederung

	Seite
Der Anteil der indirekten Steuern am Steueraufkommen	3
Die steuerliche Belastung des Verbrauches	4
Umsatzsteuer	5
Verbrauchssteuern	8
Zölle	9
Höhe und Struktur der Gesamtbelastung	10
Anhang	
Zur Berechnungsmethode	14

Die Belastung der Lebenshaltungskosten mit indirekten Steuern

Die privaten Haushalte werden zweifach mit Steuern und steuerähnlichen Abgaben belastet: einmal durch direkte Steuern, die das verfügbare Einkommen vermindern, und zum anderen mit indirekten Steuern, die in die Preise der konsumierten Waren und Leistungen eingehen und die reale Kaufkraft der Nettoeinkommen schmälern. Während die Belastung mit direkten Steuern in der Differenz zwischen Brutto- und Nettoeinkommen offen zutage tritt, bestehen über die in den unteren und mittleren Einkommensschichten meist höhere Belastung mit indirekten Steuern nur unzulängliche quantitative Vorstellungen. Das Institut hat daher eine Reihe von repräsentativen Waren und Leistungen auf ihren „Steuergehalt“ (den Anteil der indirekten Steuern am Konsumentenpreis) untersucht. Die Zusammenfassung der Einzelergebnisse erlaubt erstmals einen zahlenmäßigen Überblick, welche indirekte Steuerlast der private Verbrauch trägt, wie sie sich auf die einzelnen Steuern, Warengruppen und Verbraucherschichten verteilt und welche Verschiebungen sich gegenüber der Vorkriegszeit ergeben haben.

Der Anteil der indirekten Steuern am Steueraufkommen

Die Grenzen zwischen direkten und indirekten Steuern sind fließend. Ob eine Steuer vom Steuerzahler getragen wird, oder ob er sie ganz oder teilweise abwälzen kann, hängt nicht nur von der Bemessungsgrundlage, den Steuersätzen und anderen steuertechnischen Merkmalen ab, sondern auch von den oft schwankenden und nur schwer übersehbaren ökonomischen und sozialen Bedingungen, unter denen sie eingehoben wird. Die Einkommensteuer, die als Musterbeispiel einer direkten Steuer gilt, wird zumindest teilweise und vorübergehend überwälzt, wenn die Konjunkturlage allgemeine Preissteigerungen erlaubt und die Steuer hoch genug ist, daß sie einen einheitlichen Überwälzungswillen hervorzurufen vermag. Andererseits legt vielfach eine preisempfindliche Nachfrage und eine scharfe Konkurrenz den Unternehmen nahe, jene Steuern aus ihren Gewinnen zu tragen, die gewöhnlich als indirekte klassifiziert werden¹⁾. Angesichts der oft von Fall zu Fall verschiedenen ökonomischen Wirkungen der einzel-

nen Steuern muß man sich in der Praxis mit einer groben und vielfach konventionellen Abgrenzung zwischen beiden Gruppen von Steuern behelfen. Als Unterscheidungsmerkmale dienen in der Regel die Wahrscheinlichkeit der Steuerüberwälzung sowie bestimmte formalrechtliche Kriterien (z. B. ob das geltende Steuer- und Preisrecht eine Steuer als Kostensteuer anerkennt).

Der vorliegenden Untersuchung liegt die gleiche Einteilung zugrunde wie der österreichischen Statistik des Volkseinkommens²⁾. Steuern vom Einkommen, Ertrag oder Vermögen wurden zu den direkten Steuern gezählt, unabhängig davon, ob sie steuerlich als Betriebsausgaben oder Gewinnbestandteile gelten. Dazu gehören u. a. die Einkommensteuer samt Zuschlägen, die Körperschaftssteuer, die Vermögenssteuer und die Erbschaftssteuer, aber auch die sogenannten Realsteuern (Gewerbsteuer und landwirtschaftliche Grundsteuer), die auf eine zusätzliche Belastung des fundierten Einkommens abzielen. Alle übrigen Steuern, die vom Umsatz, Verbrauch oder von der Nutzung einer bestimmten Ware oder Leistung erhoben werden, wie die Umsatzsteuer, die Zölle, Verbrauchssteuern und der überwiegende Teil der Verkehrssteuern wurden zu den indirekten gerechnet.

¹⁾ Zur Frage der Steuerüberwälzung siehe u. a. *Rechtenwald*, „Zur Lehre von der Steuerüberwälzung und den Steuerwirkungen“, in *Finanzarchiv*, Bd 13 (1951/52); *Klinger*, „Wagnis und Steuern als Kosten- und Gewinnfaktoren“, Berlin 1948; *Helpenstein*, „Steuern als Kosten“, in *Der praktische Betriebswirt*, 1936, Heft 1; *Frank*, „Zur gegenwärtigen betriebswirtschaftlichen Steuerlehre“, in *Die Betriebswirtschaft*, Jg 1931; *Schmölders*, „Monetäre Theorie der Steuerüberwälzung?“, in *Finanzarchiv*, N. F., Bd 4 (1936)

²⁾ Siehe: Forschungsstelle zur Aufstellung volkswirtschaftlicher Bilanzen, Beiträge zur Berechnung des österreichischen Volkseinkommens in den Jahren 1950 und 1951, Wien 1952, S 23 ff und „Österreichs Volkseinkommen im Jahre 1952“, Wien 1954, S 28 ff.

Gesamtaufkommen des Bundes, der Länder und der Gemeinden an indirekten Steuern¹⁾

Steuerart	1937		1951		1952	
	Mill S	%	Mill S	%	Mill S	%
Indirekte Steuern des Bundes	994 9	60 3	6.800 0	45 8	8.694 7	48 0
davon						
Umsatzsteuer	303 9	18 4	3.889 1 ²⁾	26 2	5.223 8 ²⁾	28 8
Beförderungsteuer	21 9 ³⁾	1 3	136 7	0 9	194 3	1 1
Verbrauchssteuern	195 9	11 9	1.934 2	13 0	1.955 1	10 8
Zölle	208 3 ⁴⁾	12 6	305 0	2 1	419 5	2 3
Monopolgewinne	211 1	12 8	180 3	1 2	199 8	1 1
Sonstige	53 8 ⁵⁾	3 3	354 7 ⁶⁾	2 4	702 2 ⁶⁾	3 9
Indirekte Steuern der Länder und Gemeinden	265 5	16 1	800 0	5 4	910 0	5 0
davon						
Verbrauchsabgaben	29 4	1 8	230 0	1 6	279 0	1 5
Lohnsummensteuer	64 7 ⁷⁾	3 9	265 0	1 8	313 0	1 7
Stadt Grundsteuer	64 5 ⁸⁾	3 9	215 0	1 4	219 0	1 2
Sonstige	106 9 ⁹⁾	6 5	90 0 ¹⁰⁾	0 6	99 0 ¹⁰⁾	0 6
Indirekte Steuern insges.	1.260 4	76 4	7.600 0	51 2	9.604 7	53 0
Gesamtaufkommen des Bundes, der Länder und Gemeinden¹¹⁾	1.648 8	100 0	14.830 9	100 0	18.108 0	100 0

¹⁾ Einschließlich steuerähnliche Abgaben und Monopolgewinne — ²⁾ Einschließlich Bundeszuschlag und Rechnungsstempel. — ³⁾ Eisenbahn- und Kraftwagenverkehrssteuer — ⁴⁾ Einschließlich Lizenzgebühr und Ausfuhrabgabe — ⁵⁾ Zinsgroschensteuer, Börsenbesuchsabgabe, Kraftwagenabgabe, Kunstförderungsbeiträge, Handelsstatistische Gebühr, sonstige Gebühren (wie Immobiliargebühr, Spielkartenstempel u. a.) — ⁶⁾ Versicherungssteuer, Feuerschutzsteuer, Grunderwerbssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Handelsstatistische Gebühr Außenhandelsverkehrsbeiträge, Kunstförderungsbeiträge, Kulturgroschen, Abschöpfungsbeiträge der Preisausgleichsfonds, Sonderbeiträge gemäß § 12 Wohnungsbauhilfengesetz — ⁷⁾ Lohn- bzw Fürsorgeabgabe. — ⁸⁾ Gebäude-, Mietzins-, Wohnbausteuer. — ⁹⁾ U. a. Wertzuwachsabgaben, Immobiliargebühr, Abgaben auf Jagd und Fischerei, Anknüpfungs- und Steckschilderabgaben, Anzeigenabgaben, Konzessionsabgaben, Benützung- und sonstige Gebühren — ¹⁰⁾ U. a. Opferfürsorgeabgabe, Jagd- und Fischereiabgabe, Hundesteuer, Anzeigenabgabe, Anknüpfungsabgabe, Kurtaxen, Fremdenzimmerabgabe, verschiedene Verwaltungsabgaben. — ¹¹⁾ Einschließlich Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfen, landwirtschaftliche Wiederaufbaubeiträge, Wohnhaus-Wiederaufbaubeiträge, Wohnbauförderungsbeiträge u. a. steuerähnliche Abgaben, jedoch ohne Sozialversicherungsbeiträge.

Nach dieser Klassifikation ergibt sich für das Jahr 1952 — jüngere Daten liegen noch nicht vor — folgende Struktur des österreichischen Steuersystems. Von den Gesamteinnahmen des Bundes, der Länder und Gemeinden aus Steuern, steuerähnlichen Abgaben und Monopolgewinnen in Höhe von 18 1 Mrd. S entfielen 9 6 Mrd. S oder 53% auf indirekte Steuern. Ihr Anteil an den im Bundeshaushalt verrechneten Steuern war mit 51% nur wenig geringer. Insgesamt werden gegenwärtig über 50 verschiedene indirekte Steuern und steuerähnliche Abgaben eingehoben, von denen jedoch nur wenige ergiebig sind. Weit aus an der Spitze liegt die Umsatzsteuer mit einem Anteil von über 50% des Gesamtaufkommens an indirekten

Steuereinnahmen des Bundes¹⁾

Jahr	Direkte Steuern		Indirekte Steuern		Gesamtaufkommen	
	Mill S	% des Gesamtaufkommens	Mill S	% des Gesamtaufkommens	Mill S	1937 = 100
1937	355 5	26 3	994 9	73 7	1.350 4	100 0
1951	7.136 9	51 2	6.800 0	48 8	13.936 9	1 032 1
1952	8.343 3	49 0	8.694 7	51 0	17.038 0	1.261 7
1953 ²⁾	9.827 7	52 0	9.080 6	48 0	18.908 3	1.400 2

¹⁾ Einschließlich Ertragsanteile, Gewerbesteuer, Monopolgewinne, Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfen, landwirtschaftliche Wiederaufbaubeiträge, Wohnhaus-Wiederaufbaubeiträge, Wohnbauförderungsbeiträge und andere steuerähnliche Abgaben, jedoch ohne Sozialversicherungsbeiträge. — ²⁾ Vorläufige Zahlen.

Steuern. Mit beträchtlichem Abstand folgen Tabaksteuer, Zölle, Mineralölsteuer, die von den Gemeinden eingehobene Lohnsummensteuer und die städtische Grundsteuer.

Die indirekten Steuern haben gegenwärtig im Rahmen des gesamten Steuersystems eine geringere Bedeutung als vor dem Kriege. Im Jahre 1937 stammten noch 76% des gesamten Steueraufkommens und 74% des Steueraufkommens des Bundes aus indirekten Steuern. Neben der Umsatzsteuer, auf die nur rund ein Viertel des Ertrages an indirekten Steuern entfiel, hatten die Zölle, die Monopolgewinne und die Verbrauchssteuern einen entscheidenden Anteil am Steuerertrag. Diese Strukturverschiebung geht hauptsächlich auf die Übernahme des deutschen Steuersystems im Jahre 1938 zurück, das höhere direkte Steuern kannte als das alte österreichische Steuersystem. Sie blieb auch in den Nachkriegsjahren erhalten, wiewohl die Steuerpolitik seit 1945 die Ertragsquellen der indirekten Steuern wieder stärker ausschöpfte.

Die indirekten Steuern dürften auch künftig eine den direkten Steuern zumindest ebenbürtige Einnahmequelle der öffentlichen Körperschaften bleiben. Wohl ist ihr Anteil an den Bundessteuern von 51% im Jahre 1952 auf 48% im Jahre 1953 gesunken, da die Erträge der veranlagten direkten Steuern seit der Stabilisierung der Währung besonders stark zunahmen¹⁾. Die Ermäßigung der Einkommen- und Gewerbesteuer, die teilweise Ersetzung von quantitativen Importrestriktionen durch Schutzzölle und die wachsende Motorisierung der Wirtschaft, an der der Fiskus mehrfach profitiert (Autozölle, Kraftfahrzeugsteuer, Mineralölsteuer), lassen jedoch erwarten, daß der Anteil der indirekten Steuern bereits im Jahre 1954 wieder 50% übersteigt.

Die steuerliche Belastung des Verbrauches

Die Belastung der Wirtschaft mit indirekten Steuern ist gegenwärtig trotz namhaften Tarif erhöhungen in den Nachkriegsjahren niedriger als vor dem Kriege. Diese Feststellung, die im Laufe der weiteren Untersuchung noch näher erhärtet wird, läßt sich zunächst mit Hilfe eines globalen Vergleiches überprüfen. Stellt man den Ertrag der indirekten Steuern von 9 6 Mrd S im Jahre 1952 dem ge-

¹⁾ Die direkten Unternehmersteuern werden in der Regel erst 1 bis 1 1/2 Jahre nach Abschluß einer Einkommensperiode veranlagt. Ihre Erträge waren daher während der inflationistischen Entwicklung stets geringer als die in der betreffenden Einkommensperiode entstehende Steuerschuld.

samen Güter- und Leistungsvolumen (Bruttonationalprodukt + Importe) von 91,9 Mrd. S gegenüber, so ergibt sich eine durchschnittliche Belastung von 10,4%. Dieser Prozentsatz ermäßigt sich auf 9,1%, wenn von den indirekten Steuern die Subventionen in Höhe von 12 Mrd. S abgezogen werden, die lebenswichtige Produkte verbilligen und damit dem preissteigernden Effekt der indirekten Steuern entgegenwirken (sie werden daher vielfach „negative“ indirekte Steuern genannt). Im Jahre 1937 dagegen war nach der gleichen Berechnungsmethode jede Ware und Leistung im Durchschnitt mit 12,6% indirekten Steuern belastet.

Diese Durchschnittszahlen geben allerdings nur grobe Anhaltspunkte, da die indirekten Steuern nicht nur die einzelnen Waren und Leistungen, sondern auch die Verwendungsarten des Güter- und Leistungsvolumens (den privaten Konsum, den öffentlichen Konsum, die Investitionen und Exporte) sehr verschieden belasten. Der Verbrauch öffentlicher Körperschaften z. B. besteht etwa zur Hälfte aus persönlichen Dienstleistungen, auf denen keine indirekten Steuern liegen. Auch die Ausfuhr wird nur wenig belastet (Der direkte Export ist überhaupt umsatzsteuerfrei und die Vorbelastung mit Umsatzsteuer wird den Exporteuren ganz oder großteils rückvergütet.) Dagegen trifft den privaten Verbrauch nicht nur der überwiegende Teil der Verbrauchssteuern und Zölle. Auch die Umsatzsteuer ist für Konsumgüter besonders hoch, da die zahlreichen Produktions- und Verteilungsstufen bis zum Letztverbraucher ihre kumulative Wirkung verstärken.

Um einen genaueren Einblick in die Belastung des privaten Verbrauches, vor allem der unteren und mittleren Einkommensschichten zu gewinnen, wurde versucht, für jede der im Lebenshaltungskostenindex enthaltenen repräsentativen 83 Waren und Leistungen den „Steuergehalt“ (den Anteil der indirekten Steuern am Letztverbraucherpreis) zu ermitteln. Die Untersuchung beschränkt sich auf die Umsatzsteuer (einschließlich Beförderungssteuer), die Verbrauchssteuern und die Zölle, soweit sie auf Grund der verfügbaren Kalkulationsunterlagen direkt den einzelnen Waren zugerechnet werden konnten. Die übrigen indirekten Steuern sowie die nicht direkt zu-rechenbaren Anteile der Umsatzsteuer, Zölle und Verbrauchssteuern konnten nur im Gesamtergebnis durch globale Zuschläge berücksichtigt werden. Die Berechnung wurde für die Jahre 1953 und 1937 unter der — allen ähnlichen Statistiken zugrunde liegenden — Annahme durchgeführt, daß sämtliche indirekte Steuern auf die Preise überwälzt werden. (Einzelheiten über die Berechnungsmethode finden sich im Anhang.)

Umsatzsteuer

Nach dem geltenden (deutschen) Umsatzsteuerrecht¹⁾ sind grundsätzlich sämtliche entgeltlichen Warenlieferungen und Leistungen eines Unternehmers im Inland umsatzsteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage ist stets der Bruttoerlös. Der Verbraucherpreis jeder Ware enthält daher nicht nur die Umsatzsteuer für den Verkauf an den Letztverbraucher, sondern auch eine Umsatzsteuer-„Vorbelastung“ für alle zwischenbetrieblichen Umsätze dieser Ware oder der zu ihrer Erzeugung eingesetzten Roh- und Hilfsstoffe in vorgelagerten Stufen.

Der allgemeine Steuersatz einschließlich Bundeszuschlag (50%) und Rechnungsstempel (30%) beträgt gegenwärtig 5,25%. Zu einem ermäßigten Satz von 1,7% werden alle Umsätze wichtiger Grundnahrungsmittel (Getreide, Mehl und daraus hergestellte Backwaren, Grieß, Speiseöl, Margarine, Kunstspeisefett, raffinierter Zucker, Milch und Molkereiprodukte, ausgenommen Schlagobers, Trockenmilch und Kondensmilch) sowie die Marktleistung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe besteuert. Für Lieferungen des Großhandels wird ein bevorzugter Satz von 1,8% gerechnet. Steuerfrei sind u. a. die Lieferungen wichtiger Rohstoffe und Halberzeugnisse im Großhandel (z. B. Baumwolle, Kohle, Erdöl, Düngemittel, Getreide, Kartoffeln, Mehl, Milch, Metalle), die Umsätze der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke, der Post und des Rundfunks, der Theater des Bundes und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Bei Verkehrsleistungen wird die Umsatzsteuer durch die Beförderungssteuer, bei der Einfuhr durch die Ausgleichsteuer ersetzt. Von der Ausgleichsteuer befreit ist die Einfuhr von Roh- und Hilfsstoffen, Lebens- und Futtermitteln sowie Arzneiwaren, die im Inland nicht oder in ungenügender Menge erzeugt werden (Freiliste I).

Da die Umsatzsteuer grundsätzlich von jedem Umsatz eingehoben wird (Allphasensteuer), akkumuliert sich im Verbraucherpreis jeder Ware eine Gesamtbelastung, die erheblich (oft um das Dreifache) höher ist als der einfache Steuersatz. Ein allgemeines Urteil über die kumulative Wirkung der Umsatzsteuer erlaubt folgende Überlegung. Der Preis jeder Ware besteht aus den Kosten der von vorgelagerten Betrieben übernommenen Waren und Leistungen („Vorleistungen“) und der Leistung des eigenen Betriebes („Wertschöpfung“) in Form von Löhnen, Zin-

¹⁾ Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, RGBI I. novelliert durch die Steueränderungsgesetze 1949, 1950 und 1951 (BGBl 132/1949, 101/1950, 191/1951 und 8/1952)

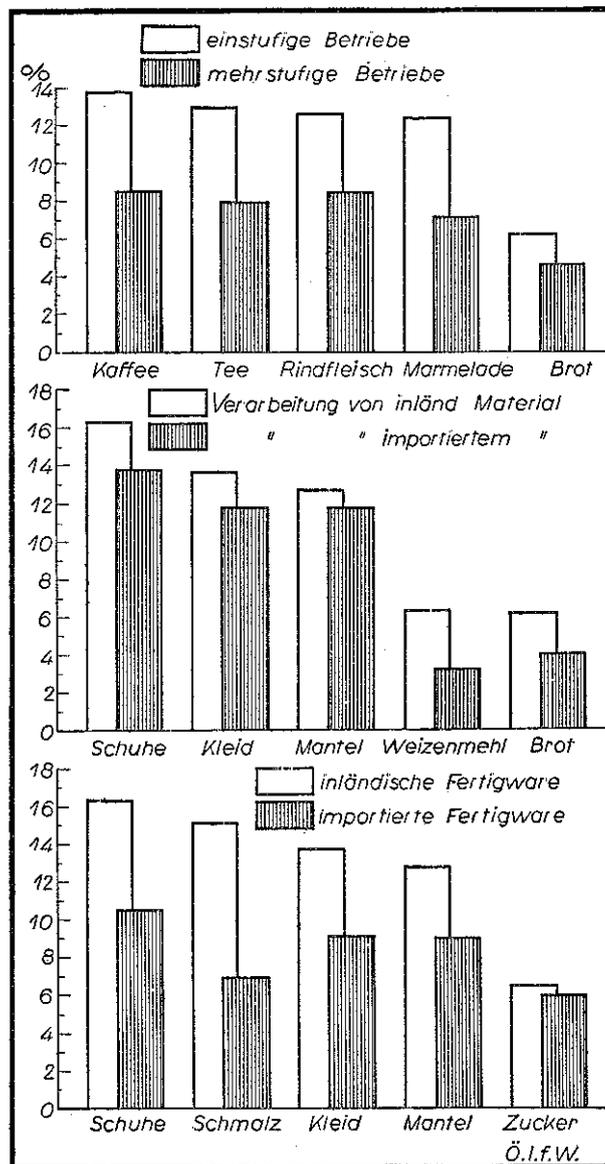
sen und Gewinnen. Von diesen beiden Preisbestandteilen ist immer nur der erste mit Umsatzsteuer vorbelastet. Die Höhe dieser Vorbelastung hängt wieder davon ab, wie sich der Umsatz der unmittelbar vorgelagerten Betriebe auf Vorleistungen und Wertschöpfung aufteilt. Ganz allgemein gilt daher: Die Kumulativwirkung der Umsatzsteuer wächst mit der Quote der Vorleistungen bzw. fällt mit steigendem Anteil der Wertschöpfung in den unmittelbar oder mittelbar an der Erzeugung und Verteilung eines bestimmten Gutes beteiligten Betrieben.

Hohe Vorleistungsquoten sind im allgemeinen das Ergebnis einer weitverzweigten zwischenbetrieblichen Arbeitsteilung. Je mehr sich die einzelnen Betriebe auf bestimmte eng umgrenzte Verrichtungen im Produktions- und Verteilungsprozeß spezialisieren, desto weniger fügen sie den Vorleistungen anderer Betriebe an Wertschöpfung hinzu. Industrielle Massenartikel, an deren Erzeugung eine Vielzahl von Betrieben mitwirkt, sind daher meist stärker mit Umsatzsteuer belastet als Einzelfertigungen des Handwerks oder Dienstleistungen mit einer hohen Wertschöpfungsquote. Aber auch für ein und dieselbe Ware schwankt die Steuerbelastung oft beträchtlich, je nachdem ob umsatzsteuerpflichtige Zwischenglieder ein- oder ausgeschaltet werden. Der Belastungssatz für Brot z. B. vermindert sich von 6,2% auf 4,6%, wenn der Bäcker nicht den Lebensmittelhandel, sondern direkt die Verbraucher beliefert. Der Verbraucherpreis von Rindfleisch (Schweinefleisch) ist mit 8,4% (9,4%) Umsatzsteuer belastet, wenn der Fleischer Lebendvieh bezieht und selbst schlachtet. Schaltet sich ein Großschlächter ein, so erhöht sich die Belastung auf 12,6% und 13,8%. Je umfassender die vertikale Betriebskonzentration, desto größer ist die Steuerersparnis. Für Kaffee z. B. sinkt der Belastungssatz von 13,8% auf 8,5%, wenn Importeur, Rösterei, Großhandel und Einzelhandel in einem Unternehmen zusammengefaßt sind. Handelsbetriebe, die sich eine Konfektionswerkstätte angliedern, können dadurch die Steuerbelastung für Herrenmäntel von 12,7% auf 9,7% und für Damensommerkleider von 14,1% auf 11% ermäßigen. Diese steuerliche Begünstigung vertikaler Betriebskonzentrationen hemmt die natürliche Tendenz zu einer fortschreitenden Spezialisierung der Betriebe und schwächt damit auch die Ergiebigkeit der Umsatzsteuer.

Auch bei unveränderter zwischenbetrieblicher Arbeitsteilung steigen Vorleistungsquoten und Umsatzsteuerbelastung, wenn die Lohnkosten oder Gewinnspannen eines Betriebes sinken, ohne daß die Vorleistungen billiger werden. Diese Wechselwirkung zwischen Gewinnspannen und Umsatzsteuerbelastung

Umsatzsteuerliche Begünstigung der vertikalen Betriebskonzentration und der Einfuhr

(Normaler Maßstab; Anteil der Umsatzsteuer am Verbraucherpreis)



Da die zwischenbetrieblichen Umsätze eines Unternehmens grundsätzlich umsatzsteuerfrei sind, ist der Steuergehalt einer Ware, die in mehrstufigen Unternehmen erzeugt und abgesetzt wird, geringer als wenn sie von einstufigen Unternehmen geliefert wird. Die Steuerersparnis wächst mit dem Umfang der Betriebskonzentration.

Auch die Einfuhr wird gegenüber der inländischen Produktion begünstigt. Abgesehen davon, daß wichtige Rohstoffe ausgleichssteuerfrei eingeführt werden, deckt die Ausgleichsteuer in der Regel nicht die steuerliche Vorbelastung der Produkte. Die Umsatzsteuerbelastung einer Ware ist daher um so geringer, je größer ihr Importgehalt.

erklärt u. a. die relativ hohen Belastungssätze für Lebensmittel. Da die Spannen für preisregulierte Lebensmittel im allgemeinen knapper kalkuliert sind als die für gewerbliche Konsumgüter, ist die gesamte Steuerbelastung der Letztverbraucherpreise etwa halb

so hoch wie für andere Konsumgüter mit gleichem Absatzweg, wiewohl der einfache Steuersatz für begünstigte Nahrungsmittel weniger als ein Drittel des normalen Steuersatzes beträgt.

Das geltende Umsatzsteuerrecht begünstigt weiters die Einfuhr gegenüber der heimischen Produktion. Während alle heimischen Produkte eine Umsatzsteuervorbelastung tragen, werden Importe nur mit einer Ausgleichssteuer in Höhe der einfachen Umsatzsteuer belegt. Lebenswichtige ausländische Roh- und Hilfsstoffe sind überhaupt ausgleichssteuerfrei. Dadurch ist eine Ware unter sonst gleichen Bedingungen um so weniger mit Umsatzsteuer belastet, je größer ihr „Importgehalt“ ist. Der Belastungssatz für Weizenmehl z. B. sinkt von 6 3/0 auf 3 2/0, für Brot von 4 6/0 bzw. 6 2/0 auf 2 4/0 bzw. 4 0/0 und für Teigwaren von 12 6/0 bis 13 2/0 auf 11 0/0 bis 11 4/0, wenn statt heimischen Brotgetreides ausgleichssteuerfreies Importgetreide verwendet wird. Ähnliches gilt für gewerbliche Güter. Textilien und Schuhe aus ausländischen Rohstoffen tragen um 1/0 bis 2 5/0 weniger Umsatzsteuer als solche aus heimischen Rohstoffen. Der Import von Fertigwaren erspart bei Textilien sogar bis zu 5/0 und bei Schuhen bis zu 6/0 Umsatzsteuer, wenn der Einzelhändler selbst importiert.

Die verschiedene Kumulativwirkung der Umsatzsteuer und die Differenzierung der Steuersätze lassen die Belastung von Ware zu Ware stark schwanken. Einzelne Waren und Leistungen, wie Gas, elektrischer Strom und Wohnungsnutzung tragen so gut wie keine Umsatzsteuerbelastung, bei anderen Waren, wie z. B. Schuhen, übersteigt sie 16/0 des Letztverbraucherpreises. Für die wichtigsten Warengruppen wurden folgende Belastungssätze ermittelt:

Nahrungs- und Genußmittel

3 2/0 (Mehl, Grieß) bis 15 1/0 (inländisches Schmalz), im Durchschnitt 9/0.

Bekleidungsgegenstände

9 4/0 (Damenstrümpfe) bis 16 3/0 (Herrenschuhe), im Durchschnitt 12 5/0.

Heizmaterial

5 3/0 (Gaskoks) bis 8 2/0 (Steinkohle), im Durchschnitt 7/0.

Sonstige gewerbliche Konsumgüter (Möbel, Hausrat, Schreibwaren) 8 8/0 (Küchentisch) bis 15 3/0 (Waschbecken), im Durchschnitt 12/0

Das vor dem Kriege geltende österreichische Umsatzsteuerrecht suchte die Schwächen der kumulativen Allphasensteuer durch eine Phasenpauschalierung¹⁾

¹⁾ Phasenpauschalierungsverordnung BGBl 319/1932 in der Fassung des BGBl 463/1937.

zu vermeiden. Die kumulative Umsatzsteuer, die auf dem üblichen Absatzweg einer Ware anfiel, wurde durch ein Pauschale abgegolten, das beim Erzeuger oder Importeur eingehoben wurde. Die Pauschalsätze wurden auf Grund eines einfachen Phasensatzes von 2/0 ermittelt. Sie schwankten je nach der Länge des Warenweges und dem Umfang der Pauschalierung²⁾ zwischen 2 und 6/0; der Durchschnitt lag im Inlandsverkehr bei 3 5/0. Die Pauschalsätze für die Einfuhr sollten auch die Umsatzsteuer-Vorbelastung heimischer Waren ausgleichen und waren daher in der Regel höher als die für den Inlandsverkehr. Für alle nicht pauschalieren Waren, wie z. B. Möbel und Uhren wurde — ebenso wie nach dem gegenwärtigen System — auf jeder Stufe die Phasensteuer eingehoben. Zu den festgelegten Phasen- oder Pauschalsätzen kam ab 1932 — mit Ausnahme von Kartoffeln, Roggenmehl, Speck, Schmalz und Margarine — ein 100/0iger Krisenzuschlag. Luxusgegenstände unterlagen außerdem einer zusätzlichen Warenumsatzsteuer von 10/0 des Entgeltes (Luxussteuer).

Die im Wege der Phasenpauschalierung eingehobene Umsatzsteuer bot nicht nur steuertechnische Vorteile, sondern entsprach auch besser als die Allphasensteuer der steuerpolitischen Forderung nach einer „neutralen“ Steuer, die die Konkurrenzbedingungen möglichst wenig verfälscht. Vertikale Betriebskonzentrationen und ausländische Waren wurden meist ebenso stark mit Umsatzsteuer belastet wie einstufige Betriebe und heimische Erzeugnisse. Dagegen förderte besonders die kombinierte Phasenpauschalierung eine möglichst weitgehende Verarbeitung der Produkte. Da der beim Erzeuger (Importeur) eingehobene Pauschalierungssatz nicht nach der Verwendung der Produkte differenziert werden konnte, wurden Produkte, die bereits in einem früheren Stadium des Veredlungsprozesses dem Konsum zugeführt wurden, besonders stark belastet. Mehl z. B. trug eine weit höhere Steuerbelastung als Brot, Semmeln und Teigwaren; Textilmeterware war stärker belastet als Konfektionsware. Außerdem wuchs die Belastung, je geringer die Handelsspannen waren. Aus diesem Grunde akkumulierte sich in den Verbraucherpreisen von Nahrungsmitteln häufig eine höhere Umsatzsteuer als bei gewerblichen Gütern.

²⁾ Der Pauschalsatz deckte in der Regel nur die Steuer für Lieferungen der pauschalieren Ware vom Erzeuger bis zum Verbraucher. Nur in einigen Fällen wurde auch die Steuer auf Vorprodukte oder Nachprodukte in die Pauschalierung einbezogen. Diese sogenannte kombinierte Phasenpauschalierung galt z. B. für Mehl, Schlachtvieh, Milch, Textilien, Leder und Papier.

Belastung einzelner Waren und Leistungen mit Umsatzsteuer¹⁾

Ware, Leistung	1938 Umsatzsteuer in % des Verbraucherpreises ²⁾	1953
I. Nahrungsmittel		
Weizenmehl	10 6—12 3	3 2— 6 3
Grieß	10 9—12 6	3 2— 6 3
Teigwaren	8 2— 9 0	11 0—13 2
Schwarzbrot	7 2— 8 1	2 4— 6 2
Semmeln	6 1— 6 7	2 5— 5 4
Reis	6 0	9 9—11 8
Vollmilch	5 2	5 0
Käse	5 5	7 5
Eier	6 5— 7 7	9 9—12 4
Butter	8 8	8 1
Margarine	5 4	4 5— 4 6
Speiseöl	5 7	4 6
Schmalz	5 9— 8 8	6 9—15 1
Speckfäz	5 2	9 4—13 8
Rindfleisch	5 6	8 4—12 6
Schweinefleisch	8 0	9 4—13 8
Kalbfleisch	6 2	12 6
Wurst	6 3	8 9—13 3
Zucker	7 5	6 0— 6 6
Marmelade	9 8	7 1—12 4
Obst	7 5	9 8
Gemüse	7 5	9 5
Kartoffeln	4 2	8 5
Hülsenfrüchte	7 7	9 2
Salz	6 6	11 6
II. Genußmittel		
Bohnenkaffee	7 8	8 5—13 8
Malzkaffee	6 8	11 9—12 0
Tee	8 1	7 9—12 9
Kakao	4 9	9 2—14 4
Bier	5 0	10 0—10 4
Wein	5 1	7 0— 8 1
Zigaretten Memphis	0	4 5
Pfeifentabak	0	4 5
III. Bekleidung		
Herrenmantel	5 4	9 6—12 7
Anzug	5 6	9 8—12 7
Damenkleid leicht	7 0	11 0—14 1
Damenkleid, fest	6 3	10 5—13 7
Knabenanzug	5 7	10 4—12 6
Mädchenkleid	6 3	10 3—13 5
Herrenhemd	6 0	13 7
Herrensocken	6 7	11 0—12 0
Damenunterkleid	3 2	10 5
Damenstrümpfe	6 7	9 4—10 4
Knabenhemd	6 0	13 7
Mädchenhemd	3 2	10 5
Kinderstrümpfe	6 7	10 4—11 4
Herrenschuhe	6 3	15 5—16 3
Damenschuhe	5 3	14 2—15 1
Kinderschuhe	5 3	14 2—15 1
IV. Wohnung		
Miete	0	0
V. Beheizung und Beleuchtung		
Steinkohle	4 4	8 2
Gaskoks	2 6	5 3
Holz, weich	3 2	7 7
Gas	4 0	0
Strom	4 5— 4 7	0 7— 1 0
VI. Haushaltgegenstände		
Kochtopf, Email	7 1 ³⁾	14 9
Teller, Steingut	5 2	9 0
Wasserglas	4 7	9 1
Küchenmesser	7 1 ³⁾	10 5
Fleischmaschine	7 1 ³⁾	11 7 ³⁾
Bratpfanne	7 1 ³⁾	14 6
Küchentisch	7 1	8 8
Waschbecken	7 1 ³⁾	15 3
Eimer	7 1 ³⁾	14 8
Glühbirne	6 1	11 0—11 9
Holzserviertasse	8 5	12 0

Ware, Leistung	1938 Umsatzsteuer in % des Verbraucherpreises ²⁾	1953
VII. Reinigung und Körperpflege		
Seife	4 2 ³⁾	12 5
Haarschneiden	4 0	5 3
Brausebad	4 3	6 8
VIII. Bildung und Unterhaltung		
Tageszeitung	0 8	8 4—12 0
Briefverkehr	0 7	3 5
Telephon	0 7	3 5
Rundfunk	4 0	3 2
Kinobesuch	4 0	5 3
Schreibheft	4 3	12 6
Elektrostift	3 0 ³⁾	12 0
Schulmappe	2 7	11 1
Zeichenblatt	3 1	11 3
Lineal	3 0 ³⁾	10 2
Dreieck	3 0 ³⁾	10 2
Federhalter	3 0 ³⁾	10 2
IX. Verkehr		
Straßenbahnfahrt	7 0	6 0
Eisenbahnfahrt	7 0	9 0

¹⁾ Auswahl und Reihung der Waren nach dem Verbrauchsschema des Lebenshaltungskostenindex. — ²⁾ Die Spannen zwischen den Prozentsätzen beziehen sich meist auf Unterschiede im Produktions- und Absatzweg und in der Herkunft der Ware. In der Regel ohne Vorbelastung der Nebenkosten. — ³⁾ Belastung konnte nicht ermittelt werden; Annahme auf Grund der Belastungssätze anderer Waren der gleichen Gruppe

Im ganzen war die Belastung mit Umsatzsteuer vor dem Kriege niedriger und weniger stark gestreut als gegenwärtig. Auf Bekleidungsgegenständen lasteten durchschnittlich 6% (jetzt 12,5%), auf sonstigen gewerblichen Konsumgütern 5,5% (12%) und auf Heizmaterial 3,5% (7%) Umsatzsteuer. Nur einige Nahrungsmittel, wie Mehl, Grieß, Brot, Semmeln, Butter, Margarine und Speiseöl, der Bezug von Gas und Strom sowie Leistungen des Rundfunks und der Straßenbahn, die gegenwärtig zu einem ermäßigten Satz besteuert werden oder überhaupt steuerfrei sind, waren damals stärker belastet. Trotzdem war die durchschnittliche Belastung von Nahrungs- und Genussmitteln mit 7% niedriger als gegenwärtig (9%).

Verbrauchssteuern

Die Verbrauchssteuern werden im Gegensatz zur Umsatzsteuer nur auf einer Stufe des Erzeugungs- und Verteilungsprozesses, meist beim Erzeuger, eingehoben. Besteuerungsbasis ist teils der Wert und teils die Menge der steuerpflichtigen Waren. Der auf die Verbrauchssteuern entfallende Teil des Verkaufserlöses unterliegt im allgemeinen der Umsatzsteuer. Diese Besteuerung einer anderen Steuer wiederholt sich auf allen folgenden Umsatzstufen und erhöht den Umsatzsteueregehalt des Warenpreises. Nur einzelne Zuschläge zu den Verbrauchssteuern, wie z. B. der Aufbauschlag zur Tabaksteuer und zum Kleinhandelspreis für Schaumwein sind von der Umsatzsteuer befreit.

Von den im Lebenshaltungskostenindex erfaßten Waren und Leistungen sind gegenwärtig Rauchwaren, Bier, Wein, Zucker, Salz, Glühlampen und Kinobesuche unmittelbar mit Verbrauchssteuern des Bundes oder der Gemeinden belastet. Marmelade wird

mittelbar durch die Zuckersteuer getroffen. Der Bezug von Gas und Strom ist einer Gebrauchsgebühr (der Versorgungsbetriebe an die Gemeinde) unterworfen. Außerdem liegen Verbrauchssteuern auf Spirituosen, Mineralöl, Zündmittel, Spielkarten, Essigsäure, Schaumweinen, Süßstoffen und auf allen Leistungen von Vergnügungsbetrieben (mit Ausnahme der Bundestheater). Die meisten dieser Steuern treffen nicht nur den Konsum, sondern auch andere Verwendungsarten des Sozialproduktes.

Die relativ stärkste Steuerbelastung tragen Tabakwaren. Obwohl die Tabakmaterialsteuer im Jahre 1952 aufgehoben und die Tabaksteuer für Zigaretten von 38% bis 47% (je nach Sorte) auf einheitlich 12%, für Zigarren von 23% auf 5% und für Pfeifentabak von 32% auf 5% des Kleinverkaufspreises (ohne Aufbauschlag) ermäßigt wurde¹⁾, beträgt die Steuer mit Aufbauschlag noch immer mehr als die Hälfte des Letztverbraucherpreises: für Zigaretten und Zigarettentabak 56%, für Zigarren und Pfeifentabak 52 5/10%. Bier und Wein sind annähernd gleich stark belastet. Die Biersteuer beträgt je nach der Höhe des Jahresausstoßes 60 5 bis 63 S je hl²⁾; dazu kommt eine Sonderabgabe von 10 S je hl³⁾. Daraus ergibt sich ein Steueranteil am Letztverbraucherpreis von 15% für Flaschenbier und von 18% für Faßbier. Wein unterliegt der Weinsteuer von 50 S je hl, einer Weinverbrauchsabgabe von 2%⁴⁾ und in Wien einer Getränkesteuer der Gemeinde von 10%⁵⁾ des Detailpreises. Bei einem durchschnittlichen Verbraucherpreis von 16 S je Liter stellt sich die Steuerbelastung auf 15%; bei teureren Weinen ist sie geringer. Vom Kinopreis (ohne Kulturgroschen) entfallen je nach der Größe des Betriebes 10 bis 32% auf Vergnügungssteuer; in Wien beträgt sie durchschnittlich 22%⁶⁾. Glühbirnen unterliegen einer Leuchtmittelsteuer von 10% des Ver-

Belastung einiger Waren und Leistungen mit Verbrauchssteuern¹⁾

Ware Leistung	April 1938			Monatsdurchschnitt 1953		
	Verbraucherpreis je	Steuer-satz ²⁾ je	Bela-stung in % des Ver-bräucher-preises	Verbraucherpreis je	Steuer-satz ²⁾ je	Bela-stung in % des Ver-bräucher-preises
	Einheit			Einheit		
	S	g		S	g	
Zucker, kg	1'22	35 0	28'7	6'48—6'60	21'0	3'2
Marmelade, kg	1'36—2'40	21 0	8'8—15'4	12'90—21'13	12'6	0'6—1'0
Salz, kg	0'72—0'80	—	62'3	3'20	12 0	3'8
Bier, l	0'90—1'13	20'8	18'4—23'1	4'00	70'5—73'0 ³⁾	17'6—18'3 ³⁾
Wein, l	1'20—2'40	12'4	5'2—10'3	16'00	50'0 ⁴⁾	14'7 ⁵⁾
Zigaretten, St (Memphis)	0'06	—	61 0	0'35	—	56 0
Pfeifentabak						
50 g	0'36	—	61 0	3'00	—	52'5
Gas, m ³	0'22	—	1'5	0'87	—	3'0 ⁶⁾
Strom, kWh	0'70	—	4'0	0'50	—	1'5 ⁶⁾
Glühbirne, St	1'60	—	—	5'22	—	10'0
Kinobesuch, 1 Karte	0'70	—	5'0	2'77 ⁷⁾	—	22'0

¹⁾ Ausgewählt aus dem Verbrauchsschema des Lebenshaltungskostenindex — ²⁾ Nur für Mengensteuern; für Wertsteuern entspricht der Steuersatz dem Belastungssatz — ³⁾ Einschl. Sonderabgabe vom Bier. — ⁴⁾ Nur Weinsteuer — ⁵⁾ Einschl. Weinverbrauchsabgabe und Getränkesteuer — ⁶⁾ Gebrauchsgebühr der Gas- bzw. E-Werke an die Gemeinde — ⁷⁾ Ohne Kulturgroschen

braucherpreises⁷⁾. Relativ niedrig sind die Verbrauchssteuern für Zucker⁸⁾ (3 2/10%) und Salz⁹⁾ 3 8/10%. Die aus dem deutschen Steuersystem übernommenen Mengensätze wurden aus sozialen Erwägungen unverändert beibehalten, wiewohl das Preisniveau dieser Waren seither auf das Vier- bis Fünfeinhalbfache gestiegen ist.

Vor dem Kriege waren Spielkarten und Leuchtmittel steuerfrei. Dafür gab es Verbrauchssteuern für Mineralwasser, Zigarettenhüllen, Hefe und in einzelnen Ländern und Gemeinden auch für Getreideprodukte und andere Nahrungsmittel. Tabak und Salz trugen zwar keine Verbrauchssteuern, warfen jedoch hohe Monopolgewinne ab, die die gleiche Funktion erfüllten. Die Steuersätze waren im allgemeinen höher als gegenwärtig. Stärker belastet waren vor allem Tabakwaren (61%), Salz (62%), Zucker (29%), Bier (18 bis 23%) und Strom (4%). Dagegen waren die Verbrauchssteuern für Wein (5 bis 10%), Kinokarten (5%) und Gas (1 5/10%) niedrig.

Zölle

Der österreichische Zolltarif kannte bis 1954 nur Mengenzölle. Erst der neue Zolltarif, der zur Zeit ausgearbeitet wird und in den beiden Zolltarif-Novellen seit Jahresbeginn teilweise bereits vorweggenommen wurde, enthält auch Wertzölle und gemischte Zölle. Die Zölle belasten die Importwaren und gehen damit in die Kalkulationen aller Konsumgüter ein, die aus dem Ausland bezogen oder aus ausländischen Vorprodukten hergestellt werden. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben für eine bestimmte Ware

⁷⁾ Leuchtmittelsteuergesetz vom 9. Juli 1923, RGBl. I, S. 567, in der Fassung vom 26. April 1942, RGBl. I, S. 259.

⁸⁾ Zuckersteuergesetz vom 26. September 1938, RGBl. I, S. 1251.

⁹⁾ Salzsteuergesetz vom 23. Dezember 1933, RGBl. I, S. 1969.

¹⁾ Tabaksteuergesetz vom 4. April 1939, RGBl. I, S. 721 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1952, BGBl. 152/1952 und Aufbauschlagsgesetz vom 27. Juli 1945, StGBL. 100/1945 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Februar 1946, BGBl. 58/1946.

²⁾ Biersteuergesetz vom 28. März 1931, RGBl. I, S. 110, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1951, BGBl. 4/1952.

³⁾ Bundesgesetz vom 16. Juli 1952 über die Einhebung einer Sonderabgabe vom Bier, BGBl. 153/1952.

⁴⁾ Bundesgesetz über die Wiedereinführung der Weinsteuer vom 25. Juli 1946, BGBl. 165/1946 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1951, BGBl. 3/1952 und Bundesgesetz vom 15. Dezember 1950 über Änderung des Weinsteuergesetzes und Einführung einer Weinverbrauchsabgabe, BGBl. 13/1951.

⁵⁾ Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Getränkesteuergesetz für Wien, LGBl. für Wien 11/1948.

⁶⁾ Vergnügungssteuergesetz für Wien in der Fassung des Gesetzes vom 25. März 1949, LGBl. für Wien 19/1949.

schwankt mit der Höhe des Steuersatzes, den Preisen und dem Anteil der Importe am Gesamtverbrauch. Von dieser „kalkulatorischen“ Zollbelastung, die in der vorliegenden Untersuchung ermittelt wurde, ist die in der Regel weit höhere „ökonomische“ Zollbelastung der Verbraucher zu unterscheiden, die auch die indirekten Auswirkungen der Zölle auf die Preise heimischer Waren berücksichtigt (Die ökonomische Zollbelastung ist am größten, wenn der Zoll Einfuhren verhindert und daher überhaupt keine kalkulatorische Zollbelastung entsteht)

Der Anteil der Zölle an den Verbrauchsausgaben ist gegenwärtig nur gering. Die meisten Grundnahrungsmittel werden zollfrei, andere Waren zu ermäßigten Zollsätzen eingeführt. Von den im Lebenshaltungskostenindex erfaßten Waren tragen außer Kaffee, Tee und Kakao nur Eier, Zucker, Obst, Gemüse und Hülsenfrüchte unmittelbar einen Zoll. Bei Marmelade, Bier, Textilien, Schuhen und den Leistungen der Lichtspieltheater ist das verarbeitete ausländische Material zollbelastet. Die höchsten Belastungssätze hatten im Jahre 1953¹⁾ Kaffee und Tee mit 9 bis 12%, wiewohl nur ein Teil des autonomen Zollsatzes eingehoben wurde²⁾. Kakao war mit 4%,

Belastung einiger Waren und Leistungen mit Zöllen¹⁾

Ware, Leistung	April 1938			Monatsdurchschnitt 1953		
	Verbraucherpreis je Einheit	Zollsatz je Verbrauchspreis ²⁾	Belastung in % des Verbraucherpreises	Verbraucherpreis je Einheit	Zollsatz je Verbrauchspreis ²⁾	Belastung in % des Verbraucherpreises
Mehl, kg	0 97 ³⁾	11'6	12 0	5 6 ³⁾	—	—
Reis, kg	0 6—0 7	1 8	2 7—3 3	8 1	—	—
Eier, Stk	0 10—0 13	0 7	5 4—7 0	1 1	0 4	0 4
Margarine, kg	1 2—1 8	1 8	1 0—1 5	12 2	—	—
Speiseöl, kg	1 2—2 4	1 7	0 7—1 4	12 6	—	—
Schmalz, kg	2 4—2 8	0 2	0 1	14 2	—	—
Rindfleisch, kg	2 4—3 2	3 6	1 1—1 5	14 9—21 3	—	—
Schweinefleisch, kg	2 3—2 7	1 4	0 5—0 6	22 1—27 7	—	—
Wurst, kg	2 2—3 4	2 9	0 9—1 3	18 4—24 3	—	—
Zucker, kg	1 2	—	—	6 5—6 6	21 1	3 2
Marmelade, kg	1 4—2 4	—	—	12 9—21 1	36 7	1 7—2 8
Obst, kg	0 4—1 0	5 4	5 4—13 5	2 3—5 5	16 1	2 9—7 0
Gemüse, kg	0 1—0 3	1 8	6 0—15 0	2 7—3 9	0 9	0 2—0 3
Hülsenfrüchte, kg	0 7—1 0	3 1	3 1—4 3	5 4—6 8	16 0	2 4—3 0
Kaffee, gebr., kg	9 2—18 0	594 8	33 0—64 7	91 3	812 5	8 9
Tee, kg	18 0—30 0	1 006 5	33 5—55 9	120 0	1 375 0	11 5
Kakao, kg	4 0—5 7	114 4	20 1—28 6	40 0	156 3	3 9
Bier, l	9 0—1 1	0 5	0 4—0 5	4 0	0 7	0 2
Textilien, insges.	—	—	1 5	—	—	1 1
Schuhe, insges.	—	—	0 3	—	—	0 03
Glühbirne, Stk	1 6	5 5	3 4	5 2	2 1	0 4
Kinobesuch, Karte	0 7	—	0 3	3 0	—	0 2

¹⁾ Vollständige Aufzählung der belasteten Waren nach dem Verbrauchsschema des Lebenshaltungskostenindex. — ²⁾ Belastung der Einfuhr bezogen auf den ganzen Verbrauch bzw. Umsatz der betreffenden Ware. — ³⁾ Durchschnittspreis aller erfaßten Mehlprodukte, umgerechnet auf Mehl.

¹⁾ Seither wurden durch die erste und zweite Zolltarif-Novelle die Zölle für eine Reihe von Waren (insbesondere Textilien, Leder, Rohzucker) erhöht. Die Zollbelastung der im Lebenshaltungskostenindex enthaltenen Waren und Leistungen stieg dadurch im Durchschnitt um etwa 25%.

²⁾ Die autonomen Zollsätze für Kaffee und Tee sind fast dreimal so hoch (278 4%) wie die derzeitigen Schillingzölle.

Obst mit 3 bis 7% belastet. Die kalkulatorische Zollbelastung der übrigen Waren war meist deshalb niedriger, weil nur ein kleiner Teil des Bedarfes durch Importe gedeckt wurde. Importierter Weißzucker z. B. war mit einem Zoll von 2 30 S je kg oder 35% des Verbraucherpreises belastet. Dieser Prozentsatz ermäßigt sich auf 3%, wenn man berücksichtigt, daß 69% des Zuckerverbrauches von den heimischen Zuckerfabriken gedeckt und Rohzucker zollfrei importiert wurde. Für Importeier betrug der Zollsatz 12 Groschen je Stück oder 11% des Verbraucherpreises. Da jedoch nur 3% der verbrauchten Mengen aus dem Ausland bezogen wurden, entfielen von den Gesamtausgaben für Eier nur 0 4% auf Zölle. Die ökonomische Belastung der Verbraucher ist allerdings in allen diesen Fällen bedeutend größer, da der Zoll auch die heimischen Produkte verteuert.

Vor dem Krieg war die Zollbelastung durchwegs höher. Der umfassende Zollschutz, den die Wirtschaftspolitik der heimischen Landwirtschaft angeheihen ließ, führte vor allem bei wichtigen Grundnahrungsmitteln zu einer empfindlichen Zollbelastung. Vom Verbraucherpreis für Getreideprodukte entfielen 12% auf Zölle; Eier, Obst und Gemüse waren bis zu 7%, 14% und 15% mit Zöllen belastet. Diese Belastungssätze beziehen sich bereits auf den gewogenen Durchschnitt von importierter und heimischer Ware. Auf Mehl aus Importgetreide lag sogar eine Zollbelastung von 33% des Verbraucherpreises. Die Finanzzölle für Kaffee und Tee überstiegen bei billigeren Sorten 50% des Verbraucherpreises.

Höhe und Struktur der Gesamtbelastung

Faßt man die Steuerbelastung der 83 untersuchten Waren und Leistungen zusammen, so ergibt sich folgendes Gesamtbild: von den Konsumausgaben einer vierköpfigen Arbeiterfamilie nach dem Vorkriegs-Verbrauchsschema des Lebenshaltungskostenindex im Jahre 1953 in Höhe von 21 402 S entfielen 2 429 S oder 11 4% auf indirekte Steuern. Am stärksten (8 6%) war die Belastung mit Umsatzsteuer, am schwächsten die mit Zöllen (0 7%). Die Verbrauchssteuern hielten mit 2 1% des Verbrauches die Mitte.

Dieses Ergebnis bedarf allerdings einer doppelten Korrektur. Einmal wurde nur die Belastung mit Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Zöllen berücksichtigt und dies nur, soweit sie auf Grund der verfügbaren Kalkulationsunterlagen den einzelnen Konsumgütern direkt zugerechnet werden konnten. Legt man die nicht erfaßten indirekten Steuern proportional auf das steuerbelastete Güter- und Leistungs-

volumen um, so erhält man einen Zuschlag von 3,9%). Die Gesamtbelastung der Lebenshaltungskosten mit indirekten Steuern kann daher im Jahre 1953 auf 15% geschätzt werden.

Belastung des Verbrauches mit indirekten Steuern¹⁾

Verbrauchsgruppe	April 1938				Monatsdurchschnitt 1953			
	Umsatzsteuer	Verbrauchssteuern	Zölle	Insgesamt	Umsatzsteuer	Verbrauchssteuern	Zölle	Insgesamt
	in % des Aufwandes							
Nahrungsmittel	6,9	2,1	3,9	12,9	8,7	0,2	0,4	9,3
Genußmittel	5,1	19,4	19,4	43,9	8,9	18,0	4,1	31,0
Bekleidung	5,7	—	1,2	6,9	12,6	—	0,8	13,4
Mieten	—	—	—	—	—	—	—	—
Beheizung und Beleuchtung	3,8	1,2	—	5,0	4,8	0,6	—	5,4
Haushaltsgegenstände	7,1	—	0,4	7,5	11,7	0,6	0,0	12,3
Reinigung und Körperpflege	4,2	—	—	4,2	8,7	—	—	8,7
Bildung und Unterhaltung	3,0	2,6	0,1	5,7	6,9	8,2	0,1	15,2
Verkehrsmittel	7,0	—	—	7,0	6,6	—	—	6,6
Insgesamt	5,5	3,0	3,8	12,3	8,6	2,1	0,7	11,4
Zuschläge	—	1,2	0,3	4,7 ²⁾	0,9	0,9	0,4	3,9 ²⁾
Gesamtbelastung der Lebenshaltungskosten	5,5	4,2	4,1	17,0	9,5	3,0	1,1	15,3

¹⁾ Berechnet nach dem Verbrauchsschema des Lebenshaltungskostenindex — ²⁾ Einschl. der übrigen nicht erfaßten indirekten Steuern.

Zum anderen hat sich die Verbrauchsstruktur gegenüber der Vorkriegszeit verschoben. Die Bevölkerung konsumiert gegenwärtig mehr Importschmalz, Margarine, Zucker, elektrischen Strom und verschiedene Dienstleistungen, die nur relativ wenig mit indirekten Steuern belastet sind. Dagegen ist der Verbrauch an einigen überdurchschnittlich stark belasteten Waren, wie Fleisch, Speckfilz und Bekleidungsgegenständen, zurückgegangen. Um die quantitative Bedeutung dieser Verbrauchsverschiebung abzuschätzen, wurde mit Hilfe der verfügbaren Umsatz- und Verbrauchsdaten ein den gegenwärtigen Konsumgewohnheiten entsprechendes Verbrauchsschema konstruiert und hiefür die Steuerbelastung berechnet. Auf Grund dieses „wirklichkeitsnahen“ Verbrauchsschemas entfielen von den Gesamtausgaben einer durchschnittlichen Arbeiterfamilie im Jahre 1953 nur 13,8% auf indirekte Steuern (einschließlich Zuschlägen für die nicht erfaßten Anteile), um 1,5% weniger als auf Grund des Vorkriegsverbrauchsschemas.

¹⁾ Die Zuschläge für die nicht erfaßten indirekten Steuern wurden wie folgt berechnet:

	1937		1953	
	Mill. S	%	Mill. S	%
Güter- und Leistungsvolumen	10.000	109,3	90.900	110,4
— Häusliche Dienste und öffentliche Dienstleistungen	850	9,3	8.600	10,4
Steuerbelastetes Güter- und Leistungsvolumen	9.150	100,0	82.300	100,0
Nicht erfaßte indirekte Steuern	—	—	591	0,9
Umsatz- u. Beförderungssteuer	—	—	742	0,9
Verbrauchssteuern	107	1,2	344	0,4
Zölle	23	0,3	1.399	1,7
Sonstige	290	3,2	—	—
Insgesamt	420	4,7	3.076	3,9

(Das Güter- und Leistungsvolumen wurde aus Bruttonationalprodukt + Importe berechnet. Für die Berechnung des Zuschlages für die Umsatzsteuer wurden die Exporte abgezogen.)

Steuerbelastung der Lebenshaltungskosten nach einem friedensmäßigen und einem wirklichkeitsnahen Verbrauchsschema

Verbrauchsgruppe	Friedensmäßiges ¹⁾		Wirklichkeitsnahes ²⁾	
	Anteil der Verbrauchsgruppen an den gesamten Ausgaben in %	Belastung mit USt, Verbrauchssteuern und Zöllen in % der Ausgaben	Anteil der Verbrauchsgruppen an den gesamten Ausgaben in %	Belastung mit USt, Verbrauchssteuern und Zöllen in % der Ausgaben
	Stand 1953			
Nahrungsmittel	50,6	9,3	51,3	8,8
Genußmittel	9,2	31,0	5,0	37,1
Bekleidung	15,2	13,4	10,8	13,5
Mieten	4,5	0,0	8,7	0,0
Beheizung und Beleuchtung	8,2	5,4	7,7	5,1
Haushaltgegenstände	2,6	12,3	3,2	10,2
Reinigung und Körperpflege	3,1	8,7	4,5	8,4
Bildung und Unterhaltung	3,6	15,2	6,3	12,3
Verkehr	3,0	6,6	2,5	7,1
Insgesamt	100,0	11,4	100,0	9,9
Zuschläge für nicht erfaßte Steuern	—	3,9	—	3,9
Gesamtbelastung der Lebenshaltungskosten	—	15,3	—	13,8

¹⁾ Verbrauchsschema des Lebenshaltungskostenindex des Institutes. — ²⁾ Schätzung auf Grund der verfügbaren Umsatz- und Verbrauchsdaten.

Die Belastung der Lebenshaltungskosten mit indirekten Steuern ist gegenwärtig niedriger als vor dem Kriege. Im Jahre 1938 waren die im Lebenshaltungskostenindex erfaßten Waren und Leistungen mit durchschnittlich 17,0% indirekten Steuern (einschließlich Zuschlägen) belastet, um 3,2% stärker als im Jahre 1953 (auf Grund eines wirklichkeitsnahen Verbrauchsschemas). Wohl war die Umsatzsteuer vor dem Kriege mit 5,5% der Verbrauchsausgaben niedriger als im Jahre 1953 (7,6%). Dafür waren jedoch die Verbraucher weit stärker mit Zöllen und Verbrauchssteuern belastet. Der Unterschied gegenüber der Vorkriegszeit ist noch größer, wenn man berücksichtigt, daß der Bund im Jahre 1953 Subventionen in Höhe von 1,2 Mrd. S oder rund 2% des privaten Konsums zahlte, die hauptsächlich den unteren und mittleren Einkommenschichten zugute kamen.

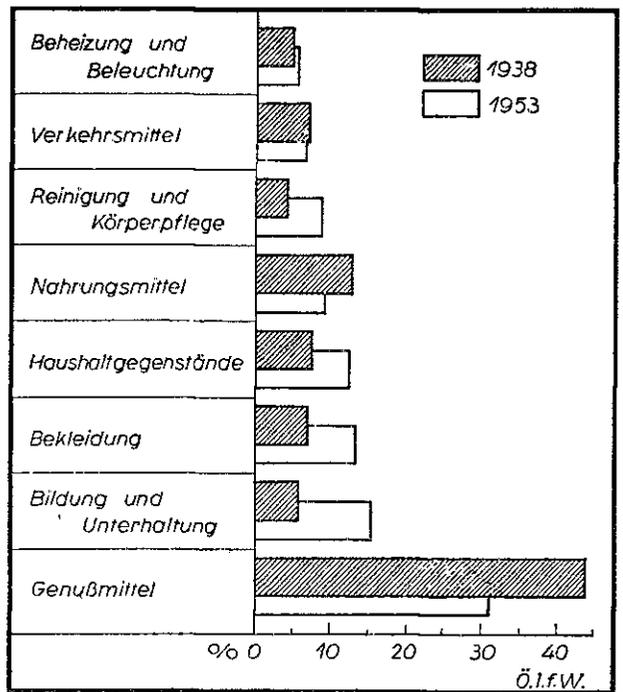
Gesamtbelastung einzelner Waren und Leistungen mit indirekten Steuern¹⁾

Ware, Leistung ²⁾	1938		1953	
	Indirekte Steuern in % des Verbraucherpreises ³⁾			
1 Nahrungsmittel				
Weizenmehl	20,1	}		5,2
Grieß			5,2	
Feigwaren			12,3	
Schwarzbrot			4,7	
Semmeln			4,2	
Reis	9,0	10,8		
Vollmilch	5,2	5,0		
Käse	5,5	7,5		
Eier	13,6	10,4		
Butter	8,8	8,1		
Margarine	5,9	4,6		
Speiseöl	6,6	4,6		
Schmalz	6,6	12,2		
Speckfilz	5,2	11,6		
Rindfleisch	6,9	10,1		
Schweinefleisch	8,6	11,6		
Kalbfleisch	6,2	12,6		
Wurst	7,3	11,1		

Ware, Leistung ²⁾	1938	1953
	Indirekte Steuern in % des Verbraucherpreises ³⁾	
Zucker	36.2	12.7
Marmelade	20.7	12.6
Obst	15.4	14.0
Gemüse	16.1	9.8
Kartoffeln	4.3	8.5
Hülsenfrüchte	11.3	11.8
Salz	68.9	15.4
II. Genussmittel		
Bohnenkaffee	51.6	20.0
Malzkaffee	6.8	12.0
Tee	51.2	21.9
Kakao	28.9	15.7
Bier	26.1	28.2
Wein	12.0	22.3
Zigaretten Memphis	61.0	60.5
Pfeifentabak	61.0	57.0
III. Bekleidung		
Herrenmantel	6.9	12.3
Anzug	7.1	12.4
Damenkleid leicht	8.5	13.7
Damenkleid fest	7.8	13.2
Knabenanzug	7.2	12.6
Mädchenkleid	7.8	13.0
Herrnhemd	7.5	14.8
Herrensocken	8.2	12.6
Damenunterkleid	4.7	14.8
Damenstrümpfe	8.2	11.0
Knabenhemd	7.5	14.8
Mädchenhemd	4.7	11.6
Kinderstrümpfe	8.2	12.0
Herrenschuhe	6.5	15.9
Damenschuhe	5.5	14.7
Kinderschuhe	5.5	14.7
IV. Wohnung		
Miete	0	0
V. Beheizung und Beleuchtung		
Steinkohle	4.4	8.2
Gaskoks	2.6	5.3
Holz weich	3.2	7.7
Gas	5.4	2.9
Strom	7.5	0.6
VI. Haushaltgegenstände		
Kochtopf Email	7.1 ⁴⁾	14.9
Teller Steingut	5.2	9.0
Wasserglas	4.7	9.1
Küchenmesser	7.1 ⁴⁾	10.3
Fleischmaschine	7.1 ⁴⁾	11.7 ⁴⁾
Bratpfanne	7.1 ⁴⁾	14.6
Küchentisch	7.1	8.8
Waschbecken	7.1 ⁴⁾	15.3
Eimer	7.1 ⁴⁾	14.8
Glühbirne	9.6	22.0
Holzserviette	8.5	12.0
VII. Reinigung und Körperpflege		
Seife	4.2 ⁵⁾	12.5
Haarschneiden	4.0	5.3
Brausebad	4.3	6.8
VIII. Bildung und Unterhaltung		
Tageszeitung	0.8	10.2
Briefverkehr	0.7	3.5
Telephon	0.7	3.5
Rundfunk	4.0	3.2
Kinobesuch	9.3	25.6
Schreibheft	4.3	12.6
Bleistift	3.0 ⁶⁾	12.0
Schulmappe	2.7	11.1
Zeichenblatt	3.1	11.3
Lineal	3.0 ⁶⁾	10.2
Dreieck	3.0 ⁶⁾	10.2
Federhalter	3.0 ⁶⁾	10.2
IX. Verkehr		
Straßenbahnfahrt	7.0	6.0
Eisenbahnfahrt	7.0	9.0

Die Struktur der indirekten Steuern nimmt gegenwärtig stärker als vor dem Kriege auf soziale Bedürfnisse Rücksicht. Die Steuerpolitik der Nachkriegsjahre war im allgemeinen bemüht, die Steuersätze für lebenswichtige Güter niedrig zu halten. Beispiele hierfür sind die Zollbefreiungen für wichtige Grundnahrungsmittel, der Verzicht auf die Valorisierung der Mengensätze für bestimmte Verbrauchssteuern und die Differenzierung der Umsatzsteuer. Die Steuerergiebigkeit des Verbrauches wurde dadurch gesichert, daß die in der jeweiligen wirtschaftlichen Situation besonders begehrten Güter des gehobenen Bedarfes stärker belastet wurden (z. B. Tabakwaren in der Nachkriegszeit und Kraftfahrzeuge seit Beginn der Motorisierungswelle).

Belastung einiger Verbrauchsgruppen mit indirekten Steuern
(Normaler Maßstab; Anteil der indirekten Steuern am Verbrauchsaufwand der Gruppe)



Die Belastung mit indirekten Steuern ist zur Zeit nicht nur etwas geringer als vor dem Kriege, sondern nimmt auch stärker auf soziale Bedürfnisse Rücksicht. Während im Jahre 1938 Nahrungsmittel nach den Genussmitteln am stärksten mit indirekten Steuern belastet waren (13%), werden gegenwärtig vor allem die elastischeren Bedürfnisse (Genussmittel, Bildung und Unterhaltung, Haushaltgegenstände, Bekleidung) überdurchschnittlich stark von indirekten Steuern getroffen (12 bis 31%). Dagegen entfallen vom Aufwand für Nahrungsmittel nur 9% auf indirekte Steuern. Dadurch wirkt auch die indirekte Besteuerung in den unteren und mittleren Einkommensstufen progressiv.

Das Bestreben, lebenswichtige Güter weniger stark als entbehrliche Güter zu belasten, spiegelt sich deutlich in der Belastung der einzelnen Auf-

¹⁾ Umsatzsteuer (einschließlich Beförderungssteuer), Verbrauchssteuern und Zoll —
²⁾ Auswahl und Reihung der Waren nach dem Verbrauchsschema des Lebenshaltungskostenindex. —
³⁾ Durchschnittliche Sätze —
⁴⁾ Belastung konnte nicht ermittelt werden; Annahme auf Grund der Belastungssätze anderer Waren der gleichen Gruppe.

wandsgruppen wider. Die Ausgaben für Genußmittel (31%), Bildung und Unterhaltung (15%), Bekleidungsgegenstände (13%) und Hausrat (12%), die erfahrungsgemäß mit steigendem Einkommen progressiv zunehmen, werden gegenwärtig überdurchschnittlich stark von indirekten Steuern getroffen. Die Steuerbelastung ist in allen Fällen, mit Ausnahme der Genußmittel, bedeutend höher — für Bekleidungsgegenstände sowie für Bildung und Unterhaltung sogar bis mehr als doppelt so hoch — wie vor dem Kriege. Dagegen entfällt vom Aufwand für Nahrungsmittel (9%), Miete (0%) sowie für Beheizung und Beleuchtung (5%), der mit steigendem Einkommen relativ zurückgeht, nur ein verhältnismäßig geringer Teil auf indirekte Steuern. Gegenüber der Vorkriegszeit ist vor allem die Steuerbelastung von Nahrungsmitteln gesunken, die im Jahre 1937 höher war als die aller übrigen Ausgabengruppen, mit Ausnahme der Genußmittel.

Diese Belastungsunterschiede bewirken, daß innerhalb bestimmter Grenzen Haushalte mit höheren Einkommen nicht nur absolut, sondern auch relativ mehr indirekte Steuern zahlen als Haushalte mit niedrigeren Einkommen. Wie stark die Steuerprogression ist, läßt sich mangels ausreichend gegliederter Haushalts- und Verbrauchsstatistiken nicht genau feststellen. Um zumindest ungefähre zahlenmäßige Vorstellungen zu vermitteln, wurde auf Grund der für Westdeutschland¹⁾ ermittelten quantitativen Beziehungen zwischen Höhe und Struktur der Ausgaben sowie auf Grund der durchschnittlichen Belastungssätze für die einzelnen Ausgabengruppen die Gesamtbelastung mit indirekten Steuern für verschiedene Einkommensstufen berechnet. Danach scheint die Belastung der Haushalte mit indirekten Steuern in den am stärksten besetzten unteren und mittleren Einkommensstufen bei einer Verdoppelung des Einkommens absolut um 1% (von 10 auf 11%, ohne Zuschläge) und relativ um 10% zuzunehmen. Tatsächlich dürfte die Progression etwas

1) Auf Grund von Haushaltsstatistiken verteilen sich die Verbrauchsausgaben der Haushalte im Jahre 1949 wie folgt:

	Ausgabenstufen		
	bis 2.500 DM	2.500 bis 3.600 DM	3.600 bis 5.100 DM
	Verteilung der Verbrauchsausgaben in %		
Starre Ausgaben			
Ernährung	46,9	44,9	39,4
Heizung und Beleuchtung	5,9	5,0	4,6
Miete	10,6	10,0	10,0
Elastische Ausgaben			
Genußmittel	4,8	6,6	6,7
Bekleidung	10,4	11,5	13,4
Hausrat	4,1	4,2	5,8
Bildung und Unterhaltung	6,8	7,2	8,0
Verkehr	2,1	2,5	2,8
Reinigung und Körperpflege	3,8	4,2	4,4
Sonstiges	4,6	3,9	4,9

steiler verlaufen, da sich mit steigendem Einkommen auch innerhalb der einzelnen Ausgabengruppen die Nachfrage zugunsten relativ stärker belasteter Waren verschiebt (z. B. von pflanzlichen zu tierischen Nahrungsmitteln oder von Eisenbahn- und Straßenbahnfahrten zur Nutzung eines Kraftfahrzeuges).

Die progressive Wirkung der indirekten Steuern beschränkt sich allerdings auf die unteren und mittleren Einkommensschichten. In den höheren Einkommensschichten geht die Steuerbelastung vor allem deshalb wieder zurück, weil die indirekten Steuern nur den Konsum, nicht aber die mit steigendem Einkommen rasch zunehmenden Ersparnisse treffen. Dazu kommt, daß selbst die Steuerprogression für die reinen Konsumausgaben von einer bestimmten Konsumhöhe ab flacher wird, da der Anteil der am stärksten belasteten Genußmittel nur in den unteren und mittleren Einkommensstufen stark zunimmt und Bezieher hoher Einkommen mehr für hochwertige Handwerkserzeugnisse und Dienstleistungen ausgeben, die im allgemeinen weniger indirekte Steuern tragen als industrielle Massenprodukte.

Aus dem Verlauf der Belastungskurve für indirekte Steuern ergeben sich verschiedene Konsequenzen, von denen hier nur einige wichtige angedeutet werden können. Konjunkturpolitisch ist zunächst von Bedeutung, daß die Steuererträge in gleicher Richtung, aber verhältnismäßig stärker schwanken als der reale Verbrauch. Die indirekten Steuern entziehen daher den privaten Haushalten bei steigender Konjunktur relativ mehr Kaufkraft als bei rückläufiger Konjunktur und wirken damit konjunkturstabilisierend. Dieses konjunkturpolitisch „richtige“ Verhalten tritt allerdings nur ein, wenn die Preise annähernd stabil bleiben. Auf Preisänderungen reagieren die vielfach auf Grund von Mengen bemessenen indirekten Steuern nur verhältnismäßig schwach.

Besonderes Augenmerk verdient weiters die Abstimmung mit den direkten Steuern. Angesichts der zunächst progressiven, dann aber regressiven Wirkung der indirekten Steuern läßt sich eine einigermaßen stetige Progression des gesamten Steuersystems nur erzielen, wenn die direkten Steuern bis zum Wendepunkt der Belastungskurve für indirekte Steuern nur mäßig, dann aber stärker progressiv verlaufen. Dieser Konsequenz kommt die Reform der Einkommensteuer vom Herbst 1953 nahe, indem sie hauptsächlich die mittleren Einkommen und in geringerem Umfang auch die niedrigen Einkommen entlastete.

Schließlich läßt eine begrenzte Progression der indirekten Steuern der Steuerpolitik einen größeren Spielraum für eine technisch optimale Gestaltung des Steuersystems. Verschiebungen zwischen den direkten

und indirekten Steuern, die aus steuerrechtlichen Erwägungen ratsam erscheinen, sind innerhalb der progressiven Zone der indirekten Steuern möglich, ohne

die Progression des gesamten Steuersystems zu ändern und gegen die sozialen Funktionen der Besteuerung zu verstoßen.

Anhang

Zur Berechnungsmethode

Die für die Berechnung erforderlichen produktions-technischen (z. B. verarbeitete Mengen an Rohstoffen), kalkulatorischen (Materialanteile, Preisspannen) und absatzwirtschaftlichen (mögliche Absatzwege) Unterlagen wurden, soweit sie nicht aus veröffentlichten Statistiken entnommen werden konnten, von repräsentativen Firmen und von den Fachverbänden zur Verfügung gestellt

Umsatzsteuer

Um die gegenwärtige Steuerbelastung des Verbraucherpreises zu ermitteln, mußten die Produktions- und Verteilungswege jeder einzelnen Ware zurückverfolgt und die Steuerbeträge (Verkaufserlöse mal Steuersatz) der einzelnen Umsatzphasen summiert werden. Im allgemeinen wurde die Umsatzsteuer für die einzelnen Umsatzphasen des Fertigproduktes und der wichtigsten in ihm enthaltenen Rohstoffe und Vorprodukte erfaßt. Wenn bei der Verarbeitung eines Rohstoffes mehrere Produkte (Kuppelprodukte) anfallen, wie z. B. Kleie und Mehl beim Ausmahlen des Getreides oder Fleisch und Häute bei Viehschlachtungen, wurde die Steuerbelastung des Rohstoffes im Verhältnis der Erlöse auf die einzelnen Fertigprodukte aufgeteilt. Die Steuerbelastung der übrigen Kosten (z. B. Hilfsstoffe, Abschreibungen von Maschinen, Geräten und Gebäuden, Büromaterial) wurde nur für land- und forstwirtschaftliche Produkte sowie für einige Dienstleistungen (Gas, Strom, Verkehrsleistungen, Rundfunk, Bäder) berücksichtigt, wo sie eine größere Rolle spielt. In allen anderen Fällen wirkt sie sich — wie an Hand einzelner Beispiele überprüft wurde — auf das Gesamtergebnis nur wenig aus und konnte daher vernachlässigt werden. Stärker ins Gewicht fällt nur die Vernachlässigung der Umsatzsteuer-Vorbelastung für Abschreibungen bei Mieten. Gerade hier ist jedoch die Annahme, daß die Umsatzsteuer aller an der Erzeugung eines bestimmten Gutes beteiligten Betriebe auf die Letztverbraucherpreise überwälzt wird, wegen des Mieterschutzes und der langen Nutzungsdauer von Häusern besonders problematisch.

Die Belastung der Waren schwankt je nach ihrer Herkunft (Importe oder heimische Produkte) und den Absatzwegen (z. B. ob der Erzeuger direkt an den Verbraucher liefert oder einen Großhändler und Einzelhändler einschaltet). Für die meisten Waren mußten daher mehrere Varianten berechnet werden, die entsprechend ihrem Anteil am Gesamtverbrauch zu einer durchschnittlichen Belastung zusammengefaßt wurden. Wenn keine brauchbaren Gewichtungsunterlagen vorlagen, wurde der höchste und der niedrigste praktisch vorkommende Belastungssatz angeführt.

Die vor dem Kriege auf einer Ware lastende Steuer konnte verhältnismäßig einfach aus dem Pauschalsatz und dem Erzeuger- oder Importpreis errechnet werden. Schwierigkeiten ergaben sich jedoch dadurch, daß für viele Waren die Erzeuger- oder Importpreise für 1938 nicht mehr genau festgestellt werden konnten. Sie mußten daher vielfach aus

den Verbraucherpreisen durch Abzug der Handelsspannen¹⁾ rückgerechnet werden. Außerdem deckten die Pauschalsätze, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur die Lieferungen der pauschalierten Waren, nicht aber die zu ihrer Herstellung benötigten Rohstoffe und Halbfabrikate. Da für die Vorkriegszeit meist keine Kostengliederungen zur Verfügung standen, mußten die Materialanteile vielfach auf Grund der gegenwärtigen Kalkulation geschätzt werden.

Die *Beförderungssteuer* ist praktisch eine Umsatzsteuer für Verkehrsleistungen und wurde daher in die Belastung mit Umsatzsteuer einbezogen. Erfaßt wurde nur die unmittelbare Belastung der Leistungen der Eisen- und Straßenbahn im Personenverkehr. Der Steuergehalt der in den Warenpreisen enthaltenen Transportkosten (mittelbare Belastung), wurde mangels ausreichender Unterlagen vernachlässigt. Vor dem Krieg unterlagen nur die Leistungen der Eisenbahn einer Eisenbahnverkehrssteuer, während die Straßenbahn Umsatzsteuer zahlte.

Verbrauchssteuern

Erfaßt wurden die Verbrauchssteuern des Bundes (einschließlich Zuschlägen), die Erträge der Finanzmonopole und die wichtigsten Verbrauchsabgaben der Länder und Gemeinden, soweit sie Konsumgüter (unmittelbare Belastung) oder die zu ihrer Erzeugung notwendigen Rohstoffe und Halbwaren (mittelbare Belastung) treffen. Bei Wertsteuern ergab sich die Belastung unmittelbar aus dem Steuersatz. Bei Mengensteuern wurde der Steuersatz je Mengeneinheit in Prozent der Verkaufspreise der im Lebenshaltungskostenindex enthaltenen Qualitäten ausgedrückt. Die Belastung von Monopolwaren wurde aus dem Verhältnis von Verkaufserlösen und Monopolertrag errechnet.

Zölle

Die Belastung mit Zöllen beschränkt sich auf den kalkulatorischen Anteil der Zölle am Letztverbraucherpreis und vernachlässigt die Rückwirkungen der Zölle auf die Preise der im Inland erzeugten Güter. Bei Waren, die nur aus dem Ausland bezogen werden, konnte der für eine Wareneinheit geltende Zollsatz unmittelbar in Prozent der Verbraucherpreise ausgedrückt werden. Wenn eine Ware sowohl importiert als auch im Inland erzeugt wird, wurde der Zollertrag (Einfuhrmenge mal autonomen oder vertragsmäßigen Zollsatz) auf den gesamten Verbrauch (einschließlich des Eigenverbrauches der Wirtschaft) bezogen und auf diese Weise ein gewogener Durchschnitt aus der zollbelasteten Importware und der zollfreien Inlandware berechnet. Ebenso wie bei den Verbrauchssteuern wurde außer der unmittelbaren Belastung der Konsumgüter auch ihre mittelbare Belastung berücksichtigt.

¹⁾ Die Unterlagen stammten aus einer Untersuchung des Institutes über die Handelsspannen. Siehe Monatsberichte, Heft 8 Jg 1948, „Zur Frage der Handelsspannen in Österreich“.

Nachdruck nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Verein „Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung“, Wien, I., Wipplingerstraße 34 — Präsident: Dr. h. c. Ing. Manfred Mautner Markhof, Wien, III., Landstraßer Hauptstraße 97 —
Verantwortlich: Chefredakteur Dr. Franz Nemschak, Wien III., Arsenal, Objekt 3, 2. Stock, Tür 28.

Druck: Carl Ueberreutersche Buchdruckerei und Schriftgießerei (M. Salzer), Wien, IX., Alser Straße 24.